



# HPR aktuell

Redaktion: Uwe Knechtel

## Ausgabe Juni 2015

Dienstvereinbarung zur  
alternierenden Telearbeit Seite 1

Sitzung der Arbeitsgemeinschaft  
der Hauptpersonalräte Seite 2

Ballistische  
Schutzwestenkonzeption der  
Zollverwaltung Seite 2

Umsetzung des  
Digitalfunkkonzepts  
Seite 3

Zweite Verordnung zur Änderung  
der Arbeitszeitverordnung Seite 4

Wahrnehmung dienstlich  
veranlasster gerichtlicher oder  
polizeilicher Termine Seite 4

Pilotierung des IT-Verfahrens  
BENGALI verlängert Seite 5

Aktuelles aus dem Tarifbereich  
Seite 5



Friedrichstraße 169-170  
10117 Berlin

Telefon: 030-4081-6600  
Telefax: 030-4081-6633  
E-Mail: [post@bdz.eu](mailto:post@bdz.eu)  
Internet: [www.bdz.eu](http://www.bdz.eu)

## Dienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit – Es ist geschafft!



In der Juni-Sitzung 2015 behandelte der Hauptpersonalrat abschließend den Entwurf der neuen Dienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit in der Zollverwaltung und in der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein. In den letzten Jahren wurde immer deutlicher, dass die bislang geltenden Regelungen aus dem Jahr 2001 nicht mehr zeitgemäß waren. Deshalb bemühten sich sowohl der Hauptpersonalrat als auch das Personalreferat der Zollabteilung seit Langem, eine tragfähige und zukunftsorientierte Dienstvereinbarung zu erarbeiten. Diese liegt nun vor. Darin sind etliche Neuerungen enthalten. So ist zum Beispiel

kein Bereich der Verwaltung mehr grundsätzlich von der Telearbeit ausgeschlossen. Auch können die sogenannten „Heimarbeitsanteile“ – falls jemand die Voraussetzungen für einen Telearbeitsplatz in seiner privaten Wohnung nicht erfüllen kann – gegebenenfalls an einem anderen Dienstsitz der Zollverwaltung geleistet werden. Die Dienstvereinbarung wird zeitnah von Staatssekretär Werner Gatzer und vom Vorsitzenden des Hauptpersonalrats Dieter Dewes unterzeichnet und tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft. Nähere Informationen enthält das BDZ aktuell 9 vom 19. Juni 2015.

*Bearbeiterin: Knoth*

## Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

Am 11. Juni 2015 hat der stellvertretende Vorsitzende des Hauptpersonalrats, Uwe Knechtel, an der 9. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte in Berlin teilgenommen. Wesentlicher Punkt war das Projekt „IT-Konsolidierung Bund“ und die damit verbundenen Beschlüsse des Haushaltsausschusses. Die Gesamtprojektleitung liegt in den Händen des Bundesinnenministeriums. Unterhalb der Gesamtprojektleitung wurden sechs Teilprojekte unter verteilter Federführung eingerichtet. Das

Bundesfinanzministerium leitet das Teilprojekt 1, das die Zusammenführung von drei Dienstleistungszentren IT zu einem Bundesrechenzentrum vorbereiten soll. Es ist angedacht, dass bereits zum 1. Januar 2016 eine organisatorische Zusammenführung im Geschäftsbereich des Bundesfinanzministeriums erfolgen soll. Insbesondere ist das Teilprojekt 3 unter Federführung des Bundesverteidigungsministeriums von besonderer Bedeutung. In diesem Teilprojekt wird die Konzeption der zukünftigen Organisationsform

vorbereitet. Zurzeit stehen die Gründung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts, eine privatwirtschaftliche GmbH im Bundesbesitz oder eine andere Rechtsform mit der Möglichkeit der kostenbasierten Verrechnung von IT-Leistungen und der Umwandlung von Geld in Stellen zur Disposition. Im Rahmen der Sitzung standen die zuständige Staatssekretärin im Bundesinnenministerium, Cornelia Rogall-Grothe, sowie der Leiter der Unterabteilung IT 1, Peter Batt, dem Gremium Rede und Antwort.

*Bearbeiter: Knechtel*

## Ballistische Schutzwestenkonzeption der Zollverwaltung 2015

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 28. Mai 2015 beim Hauptpersonalrat das förmliche Beteiligungsverfahren zur Ballistischen Schutzwestenkonzeption 2015 eingeleitet, das das bisherige Konzept, bekannt gegeben mit Erlass vom 28. Mai 2001, ablösen soll. Das künftige Konzept findet Anwendung auf Bedienstete der Zollverwaltung, die nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen zum Waffengesetz zum Umgang mit Schusswaffen und Munition berechtigt sind, auf Zollverbindungsbeamte und -beamtinnen sowie auf Zollbedienstete, die zwar nicht unter diesen Personenkreis fallen, jedoch aufgrund der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, insbesondere bei der Zusammenarbeit mit diesen Bediensteten, gleichen Gefährdungen ausgesetzt sind und umfasst:

1. Ballistische Unterziehschutzwesten
2. Stichschutzeinlagen
3. Ballistische Aufrüstpakete

Ballistische Unterziehschutzwesten gehören zur Persönlichen Schutzausrüstung und werden den Bediensteten vom Arbeitgeber bzw.

Dienstherrn kostenfrei zur Verfügung gestellt, sofern sich aus den Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes diese Notwendigkeit ergibt. Bei der Bereitstellung von Persönlicher Schutzausrüstung besteht grundsätzlich auch eine Benutzungsverpflichtung. § 15 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes verpflichtet die Bediensteten, die ihnen zur Verfügung gestellte Persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden. Jede Waffenträgerin und jeder Waffenträger sowie sonstige Bedienstete der Zollverwaltung haben die aktive und passive Eigensicherung im Rahmen der täglichen Dienstverrichtung anlass- und situationsbezogen zu beurteilen und das Tragen der Ballistischen Schutzausrüstung daraufhin auszurichten.

Bei Amtshandlungen mit Personenbezug und Sicherungsmaßnahmen nach dem Alarmplan Zoll haben die Waffenträgerinnen und -träger sowie die anderen Zollbediensteten in vollzugsdienstlichen Aufgabebereichen grundsätzlich die Ballistischen Unterziehschutzwesten anzulegen. Ausnahmen hiervon bilden Tätigkeiten, bei denen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit

keine Angriffe mit Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen zu erwarten sind, zum Beispiel reine Bürotätigkeiten sowie Einsatzlagen, bei denen das Tragen der Ballistischen Unterziehschutzwesten ein höheres Gesamtrisiko hervorrufen würde. Diese ist grundsätzlich unter der Oberbekleidung (bürgerliche Kleidung/Dienstkleidung) zu tragen und kann witterungsbedingt (zum Beispiel bei hohen Temperaturen im Sommer) oder ortsbedingt (zum Beispiel in Gebäuden) auch über der dienstlich gelieferten Oberbekleidung getragen werden, um Hitze- und Staubstauungen zu vermeiden.

Als Grundausrüstung der Bediensteten werden drei Trägerwesten zur Verfügung gestellt. Die Ballistische Unterziehschutzweste werden nach den persönlichen Körpermaßen der Trägerinnen und Träger nach erfolgter Vermessung angefertigt, um durch die individuelle Passform einen hohen Tragekomfort bei ausreichend geschützter Körperfläche zu bieten und hierdurch die Akzeptanz bei den Trägerinnen und Trägern zu steigern. Optional sind Stichschutzeinlagen für die Ballistischen Unterziehschutzwesten erhältlich.

Allgemeinen Anforderungen an Ballistische Unterziehschutzwesten sind:

- geringes Flächengewicht
- körpergerechte Passform für weibliche und männliche Bedienstete
- leichte Anlegbarkeit
- geringe Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit der Trägerinnen und Träger
- Erkennbarkeit der Trägerinnen und Träger als Bedienstete der Zollverwaltung durch angebrachte Schriftzüge „Zoll“ auf der Vorder- und Rückseite in der Dienstkleidungsvariante bei offener Trageweise
- Option zur Vergrößerung der ballistischen Schutzfläche durch Aufrüstung mit Ballistischen Aufrüstpaketen (Tiefenschutz, Schulter- und Halsschutz) zur

Verwendung bei erhöhten Gefährdungslagen

Die Ballistische Unterziehschutzweste können dazu mit einer Stichschutzeinlage versehen werden. Durch die optionale Anbringung von Ballistischen Aufrüstpaketen für den Hals-, Schulter und Unterleibsbe- reich lässt sich das Grundmodell in der Dienstkleidungsvariante bzw. in der Variante zur zivilen Trageweise zu einer Weste mit größerer Schutzfläche aufrüsten. Die Ballistischen Aufrüstpakete sind beim Führen der Maschinenpistole im Zusammen- hang mit dem Alarmplan der Zoll- verwaltung oder für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen bei besonderen Einsatzlagen zu verwenden. Das Führen eines Kraftfahrzeugs mit ange- legtem Ballistischen Aufrüstpaket ist

aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich nicht gestattet. Die Tragezeit der Ballistischen Unter- ziehschutzwesten mit Ballistischem Aufrüstpaket ist nach Witterungs- lage, körperlicher Konstitution der Trägerin bzw. des Trägers und den jeweiligen Einsatzbedingungen zu bemessen und sollte nur in Ausnah- mefällen auf Grund besonderer ein- satztaktischer Gegebenheiten zwei Stunden ohne Unterbrechung pro Trägerin bzw. Trägern und Einsatztag überschreiten. Die Gewährleistungs- zeit der Hersteller beträgt zehn Jahre auf die Ballistischen Schutzpakete sowie die Stichschutzeinlagen und zwei Jahre auf die Trägerwesten und die Schutzhülle bei bestimmungsge- mäßem Gebrauch.

## Ausstattung mit Ballistischen Unterziehschutzwesten

Die Ausstattung der Zollvollzugsbe- diensteten und anderer Bediensteter mit Ballistischem Unterziehschutz- westen erfolgt grundsätzlich perso- nengebunden im Rahmen der Per- sönlichen Schutzausrüstung

(1 : 1-Ausstattung). Die Ausnahme hiervon bilden die sich in der Ausbil- dung befindlichen Nachwuchskräfte der Zollverwaltung in den Waffen tragenden Arbeitsbereichen; diese werden aus den Beständen einer

bei den Ausbildungsdienststellen vorzuhaltenden Pool-Ausstattung ausgerüstet.

## Ausstattung mit Stichschutzeinlagen für die Ballistische Unterziehschutzweste

Waffen tragenden Zollvollzugsbe- diensteten und anderen Bediensteten, die im Rahmen der Persönlichen Schutzausrüstung mit einer Ballisti- schen Unterziehschutzwesten aus- gestattet sind, wird nur auf Anfor- derung eine Stichschutzeinlage zur Verfügung gestellt. Die bzw. der zu-

ständige Beauftragte für Eigensiche- rung berät dabei die Bediensteten und entscheidet im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung über das Erfordernis der Beschaffung der Stichschutzeinlage. Beim Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bun- desfinanzverwaltung entscheidet

die/der Lehrbereichsleiter/-in des jeweiligen Dienstsitzes über dieses Erfordernis. Das gilt nicht für die Zollvollzugsbediensteten der Finanz- kontrolle Schwarzarbeit, da diese ob- ligatorisch mit Stichschutzeinlagen für die Ballistische Unterziehschutz- weste auszustatten sind.

*Bearbeiter/-in: Eich, Knoth*

## Umsetzung des Digitalfunkkonzepts

Das Bundesfinanzministerium hatte mit Schreiben vom 1. Juli 2014 die umfangreiche Stellungnahme des Hauptpersonalrats vom 16. April 2014 beantwortet. Zollabteilungslei- ter Julian Würtenberger hatte zu den Konzepten der Arbeitsgruppe Digi- talfunk in der gemeinschaftlichen Besprechung am 6. August 2014 gegenüber dem Hauptpersonalrat

Stellung genommen. Nun teilte die Leitung der Zollabteilung mit Schreiben vom 15. Juni 2015 dem Hauptpersonalrat unter anderem Folgendes mit:

„Die diesbezügliche Beteiligung des Hauptpersonalrats beim Bundes- ministerium der Finanzen wurde zwischenzeitlich abgeschlossen, und es wurden keine grundlegenden

*Einwände erhoben. Gegebenenfalls bestehende Regulierungsbedarfe, insbesondere bei der Weisungsbe- fugnis der Digitalfunkzentralen in Sofortlagen, der Dienstkleidungsträ- gereigenschaft, der Dienstposten- bewertung der Digitalfunkzentralen und den Digitalfunkwerkstätten, der Bestätigung der sozialverträglichen Umsetzung der neuen Struktur, dem*

*Arbeits- und Gesundheitsschutz werden während der nun anstehenden mehrjährigen Realisierungsphase der Digitalfunkzentralen gemeinsam mit dem Hauptpersonalrat einer Lösung zugeführt“.*

Die BDZ-Fraktion im Hauptpersonalrat wertet diese Antwort als einen großen Erfolg der Berichterstatterin und Berichterstatter Hans Eich, Sabine Knoth und Rainer Schulze (alle BDZ), die über den bereits Jahre

andauernden Prozess der Einführung des Digitalfunks mit hoher Fachkompetenz begleitet haben. Die vom Hauptpersonalrat kritisch dargestellten Punkte bleiben demnach im Ergebnis weiter gestaltungsfähig.

*Bearbeiter/-in: Eich, Knoth*

## Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung

Der Hauptpersonalrat hat dem vorliegenden Erlassentwurf (siehe „HPR aktuell“ Ausgabe Mai 2015) zugestimmt und das Bundesfinanzministerium gebeten, folgenden Satz in den endgültigen Erlass mit aufzunehmen:

*„Bei der Umsetzung des Erlasses sind die Interessenvertretungen zu beteiligen.“*

Als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wird nun der nachgeordnete Geschäftsbereich gemäß § 16 Satz 2 der Arbeitszeitverordnung vom Bundesfinanzministerium ermächtigt, in folgenden Einsatzbereichen die Anrechnung der Ruhepausen auf die Arbeitszeit zuzulassen:

- Kontrolleinheiten der Sachgebiete C der Hauptzollämter, sofern kein Geschäftsstellen oder Bürodienst verrichtet wird

- Grenzabfertigungsdienst mit Schichtdienst (von der Anrechnung ist abzusehen, wenn Art und Umfang der Tätigkeiten diese nicht zwingend erfordern)
- Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Sachgebiete E der Hauptzollämter sowie der Zollfahndungsdienst, sofern kein Dienst an Amtsstelle verrichtet wird

Die auf der Grundlage der Bezugs-erlasse erteilten Zulassungen der Anrechnung der Ruhepausen auf die Arbeitszeit bleiben wirksam.

### Fazit:

Dem BDZ ist es in schwierigen Verhandlungen mit dem Bundesinnenministerium über die Neufassung vor allem des § 5 der Arbeitszeitverordnung gelungen, eine tragfähige Grundlage für die aktuelle Umset-

zung auf der Ebene des Geschäftsbereichs des Bundesfinanzministeriums zu erzielen. Mit der personalvertretungsrechtlichen Zustimmung des Hauptpersonalrats zur Fortschreibung der Anrechnung der Ruhepausen auf die Arbeitszeit in den oben genannten Arbeitsbereichen endet ein längerer Abstimmungsprozess mit einem äußerst positiven Ergebnis, an dem das Mitglied des Hauptpersonalrats Hans Eich (BDZ) maßgeblichen Anteil hatte. Es sollte nicht verkannt werden, dass es auch hätte anders kommen können, nämlich dass das Bundesinnenministerium auf Einhaltung von Pausen im Zollvollzugsdienst besteht. Nun liegt es an den zuständigen Personalräten, den gesteckten Arbeitszeitrahmen auch konkret umzusetzen.

*Bearbeiter/-in: Eich, Knoth*

## Wahrnehmung dienstlich veranlasster gerichtlicher oder polizeilicher Termine

Mit Erlass vom 21. April 2015 hatte das Bundesfinanzministerium die Rechtslage hinsichtlich der Reisekostenvergütung für die Angehörigen des Sachgebietes C klargestellt. Nun vertreten einige Service-Center die Auffassung, dass diese Regelung ausschließlich für die Beschäftigten

der Sachgebiete C gelte. Das Bundesfinanzministerium bestätigte aktuell die von der BDZ-Fraktion im Hauptpersonalrat vertretene Rechtsauffassung, wonach sehr wohl Gleiches für sämtliche Beschäftigte aller Sachgebiete, insbesondere auch der Sachgebiete E, gelten muss, weil

zum Beispiel die Dienstvorschrift für die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Kontrolleinheiten des Sachgebiets C der Hauptzollämter (OrgDV) insofern explizit auf die Dienstvorschrift für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (DV-FKS) verweist.

*Bearbeiterin: Knoth*

## Pilotierung des IT-Verfahrens BENGALI verlängert

Auf Antrag des Bundesfinanzministeriums hat der Hauptpersonalrat der Pilotierung des IT-Verfahrens BENGALI im Zeitraum vom 1. Dezember 2014 bis 15. August 2015 beim Hauptzollamt Köln, Flughafen Köln/Bonn zugestimmt. Aufgrund

von technischen Unzulänglichkeiten verzögerte sich der Beginn der Pilotierung, so dass ein regelmäßiger Einsatz von BENGALI durch die Kontrolleinheiten KEF und KEFR erst seit dem 15. Februar 2015 erfolgt. Aus diesem Grund beantragte das

Bundesfinanzministerium die Zustimmung für eine Verlängerung der Pilotierung bis zum 31. Dezember 2015. Der Hauptpersonalrat hat dem Antrag zugestimmt.

*Bearbeiter: Preißner*

## Aktuelles aus dem Tarifbereich

Wesentliches Thema war wieder der Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 4. Mai 2015 zur Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten auf Tarifbeschäftigte in der Zollverwaltung und der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein. Das Bundesfinanzministerium hat einzelnen Bundesfinanzdirektionen eine Fristverlängerung gewährt, sodass der Gesamtvorgang in der Juni-Sitzung 2015 des Hauptpersonalrats noch nicht abgeschlossen werden konnte. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist absehbar, dass die Dienststellen der Zollverwaltung umfangreich von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, leistungsfähige Tarifbeschäftigte durch Übertra-

gung entsprechender höherwertiger Tätigkeiten zu fördern. Nach Auswertung der Meldungen durch das Personalreferat Zoll, das Organisationsreferat Zoll und den Hauptpersonalrat werden umgehend die Höhergruppierungsmöglichkeiten an die zuständigen personalverwaltenden Stellen weitergeleitet. Der Hauptpersonalrat bedankt sich ausdrücklich bei allen, die zum Erfolg dieser Maßnahme beigetragen haben. Dennoch ist diese Maßnahme nur ein weiterer Schritt in die richtige Richtung. Das Bundesfinanzministerium, aber auch die zukünftige Generalzolldirektion, ist in der Pflicht, dieses Instrument der Personalentwicklung im Tarifbereich fortzuführen und weiter

zu verbessern. Auch hier gilt der Grundsatz: Stillstand ist Rückschritt. Ein abschließender Bericht erfolgt voraussichtlich in der Juli-Sitzung 2015 des Hauptpersonalrats. Des Weiteren hat sich der stellvertretende Vorsitzende des Hauptpersonalrats, Uwe Knechtel (BDZ), mit dem Bundesfinanzministerium auf erste Grundlagen zur Fortbildung zur bzw. zum Verwaltungsfachwirt/-in für Tarifbeschäftigte in der Zollverwaltung verständigt. Zurzeit ist davon auszugehen, dass hierzu dem Hauptpersonalrat in seiner August-Sitzung 2015 ein entsprechender Erlassentwurf vorgelegt wird.

*Bearbeiter: Knechtel*